

persönlich verantwortlich ist. Das Strafrecht der DDR kennt keine Haftung juristischer Personen für Straftaten und keine kollektive Verantwortlichkeit. Solche Haftungsformen werden im sozialistischen Strafrecht abgelehnt, weil sie dem Sinn strafrechtlicher Verantwortlichkeit widersprechen. Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind stets an ein gesetzlich gekennzeichnetes, gesellschaftswidriges bzw. -gefährliches Handeln eines bestimmten Menschen geknüpft. Sie werden von den staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten der DDR immer *wegen* der Begehung einer bestimmten Straftat — als *Grund* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — *gegenüber einer bestimmten einzelnen Person* angewandt. Hierin drückt sich ein wichtiges Prinzip des sozialistischen Strafrechts aus, das *Tatprinzip*.

Dabei muß man sich folgender Problematik bewußt sein: Gegenstand der Verurteilung ist die Straftat. Diese selbst ist eine bestimmte einzelne, in ihren Auswirkungen begrenzte, sozial-negative, die Gesellschaft störende bzw. schädigende Handlung des Straftäters. Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dagegen — so abgestuft und differenziert sie auch sein mögen — treffen immer die gesamte Person in zum Teil wesentlichen sozialen Beziehungen. So kann es im Einzelfall sein, daß die Tat in ihren Auswirkungen verhältnismäßig gering ist und in ihr nur eine bestimmte begrenzte Seite der Persönlichkeit zum Ausdruck kommt — eine einzelne Straftat ist niemals Ausdruck der gesamten Persönlichkeit —; das Urteil über die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft jedoch immer den ganzen Menschen in wichtigen sozialen Beziehungen.²⁷ Natürlich sind Art und Ausmaß der sozialen Auswirkungen der strafrechtlichen Maßnahmen auf den Straftäter im Einzelfall von vielen Faktoren abhängig; von der Art der Maßnahme, von der Stellung des Straftäters in der Gesellschaft, von der Meinung des jeweiligen Kollektivs usw. So kann sich eine ausgesprochene Strafe auf die berufliche Entwicklung des Bestraften, auf seine Beziehungen im Arbeitskollektiv oder Freundeskreis, auf sein gesellschaftliches Ansehen oder auch auf die materiellen Lebensbedingungen seiner Familie auswirken.

Der praktisch zu lösende Widerspruch besteht also darin, daß mit den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Straftat verurteilt und der Täter als Person zur Verantwortung gezogen werden muß, ohne ihn als Menschen und Mitglied unserer Gesellschaft abzustoßen und ihn für immer als Kriminellen zu brandmarken. Die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß mit der Verurteilung der Straftat — und insoweit auch des Täters als des Urhebers der Tat — die Anerkennung auch des Straftäters als ein künftig zu gesellschaftsgemäßem verantwortungsbewußtem Verhalten fähiges Mitglied der Gesellschaft verbinden. Sie muß also eine optimistische Perspektive für die Entwicklung und Selbstentwicklung auch des Straftäters geben. Darin kommt der für das sozialistische Strafrecht charakteristische sozialistische Humanismus zum Ausdruck. Im Gegensatz dazu ist in der bürgerlichen Gesellschaft der Verurteilte — von der „Weißen-

27 Auf diese Problematik wies Karl Marx in den Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz hin, als er schrieb: „Das wirkliche Verbrechen ist begrenzt“,... aber „die Persönlichkeit (ist) in jeder Grenze immer ganz ... vorhanden ...“ (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 114).